Deutschhaus-Gymnasium
Sprachliches und Naturwissenschaftlich-technologisches
Gymnasium mit Hochbegabtenförderung

Leistungserhebungen in der Oberstufe des Deutschhaus-Gymnasiums Jahrgangsstufe 11 (G9) und Q12 (G8)

Alle Leistungserhebungen dienen dem nachhaltigen Wissens- und Kompetenzerwerb und damit der optimalen Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Abiturprüfung. Die Aufgabenstellungen tragen diesem Ziel Rechnung.

Die folgenden Regelungen werden den Schülerinnen/Schülern zu Beginn des Schuljahres von allen Fachlehrkräften für ihre Fächer mitgeteilt. Sie betreffen ausschließlich kleine Leistungserhebungen.

1. Kleine (schriftliche) Leistungserhebungen

Q12: In der Q12 werden alle kleinen schriftlichen Leistungserhebungen ausnahmslos angekündigt. Es werden also keine Stegreifaufgaben geschrieben.
Jahrgangsstufe 11: Im Sinne der Angleichung an die Q-Phase der Oberstufe **sollten ebenfalls keine Stegreifaufgaben geschrieben werden**.

Zur Begrenzung der Gesamtbelastung der Schüler/-innen (insbesondere der besonders leistungsmotivierten) vermeiden die Lehrkräfte eine übermäßige Prüfungsdichte und achten auf eine gleichmäßige Verteilung der Leistungserhebungen (obligatorischer Eintrag in den elektronischen Schulkalender). Die Fachschaftsleitungen unterstützen diese Belastungssteuerung in ihren Fachschaften – im Sinne eines verantwortungsbewussten, fairen Interessensausgleichs zwischen den Fächern.

Kleine schriftliche Leistungserhebungen:

- Kurzarbeit (Zeitumfang: bis zu 30 Minuten - eine strikte Begrenzung des Stoffumfanges – etwa auf 4 Stunden - wäre im Sinne der vorherigen Ausführungen wünschenswert)
- Kurztests (Zeitumfang: bis zu 20 Minuten; Stoffumfang: maximal die letzten beiden Unterrichtsstunden)
- [Stegreifaufgaben (ggf. in Jst. 11): max. 20 Minuten: Stoff von einer, max. zwei (bei Doppelstunden) unmittelbar vorausgehenden Unterrichtsstunden + Grundwissen]

2. Sonstige kleine Leistungserhebungen

a) kleine mündliche Leistungserhebungen

Pro Semester muss mindestens eine „echte“ mündliche Leistung erhoben werden.

- **Unterrichtsbeiträge**: Bewertet wird Qualität eines Beitrages/verschiedener Beiträge eines/r Schülers/Schülerin. Sie sind über einen kürzeren, von der Lehrkraft zu dokumentierenden Zeitraum zu erheben.
- **Referate:** Sie ergänzen den Unterricht der Lehrkraft, ersetzen ihn aber nicht. Sie stärken u.a. spezifische Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die Abiturprüfung.

- **Rechenschaftsablagen:** Sie prüfen den Stoff der letzten Unterrichtseinheit (Einzel- oder Doppelstunde) ab. Daneben können sie in kleinem Umfang Grundwissen mit engem Bezug zum geprüften Stoff zum enthalten.

b) kleine praktische Leistungserhebungen
Es handelt sich um Leistungen, wie z.B. Portfolios oder Projektarbeiten.

Generell gelten für diese Leistungserhebungen die Bestimmungen der GSO (insbes. § 21 – 23), soweit die o. g. Bestimmungen keine Konkretisierungen oder nähere Erläuterungen vorsehen.

Beschluss der Lehrerkonferenz vom 11. September 2023

Versäumen von angekündigten Leistungsnachweisen – Auszug aus der Gymnasialen Schulordnung (GSO):

Regelungen zur Nachholung von Leistungsnachweisen (gem. § 27 GSO)

(1) Versäumen Schülerinnen und Schüler einen großen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie mehrere große Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden.
(2) Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.
(3) Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. Der Termin der Ersatzprüfung ist der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Mit dem Termin ist der Prüfungsstoff bekannt zu geben.
(4) Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.